

# **BENUTZERORDNUNG**

## **der Stadtbibliothek der Stadt Sassnitz**

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeines
2. Anmeldung, Benutzerausweis
3. Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung
4. Behandlung der entliehenen Medieneinheiten
5. Leihfristüberschreitungen
6. Fotokopieren, Ablichten
7. Verhalten in den Bibliotheksräumen
8. Anlage: Entgelttarifordnung

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

1. Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt.
2. Jedermann kann die Stadtbibliothek benutzen und Bücher, Zeitschriften, Tonträger, Videos, Kunstwerke und Software (im Folgenden Medieneinheiten genannt) – mit Ausnahme der Präsenzbestände – entleihen.
3. Die Ausleihe erfolgt auf Grundlage der Entgelttarifordnung.
4. Benutzung und Ausleihe erfolgen auf öffentlich-rechtlicher Basis.
5. Die Stadtbibliothek kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen besondere Bestimmungen vorsehen.

### **§ 2**

#### **Anmeldung**

#### **Benutzerausweis**

1. Für die Benutzung der Stadtbibliothek und die Ausleihe von Medieneinheiten wird gegen Vorlage des Personalausweises ein Benutzerausweis ausgestellt. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr müssen die schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten vorlegen, nach der diese mit der Anmeldung einverstanden sind und die Haftung übernehmen.
2. Mit der Anmeldung erkennen die Benutzer bzw. ihre gesetzlichen Vertreter die Benutzungsordnung und die besonderen Bestimmungen für die Benutzung der Bibliothek an.

3. Der Benutzerausweis ist bei der Ausleihe und Rückgabe von Medieneinheiten vorzulegen. Sein Verlust ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen.

4. Wohnungswechsel und Namensänderung sind der Stadtbibliothek unter Vorlage des Personalausweises umgehend mitzuteilen.

5. Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbibliothek es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

### **§ 3**

#### **Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung**

1. Medieneinheiten werden nur bis zu einer Höchstdauer von 4 Wochen (Kunstwerke 3 Monate) entliehen.

2. Entlehene Medieneinheiten dürfen an Dritte nicht weiterverliehen werden.

3. Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Für Videofilme, Kunstwerke, CD's und Software fallen dabei Ausleihgebühren an.

4. Bei dem Antrag auf Leihfristverlängerung sind Verbuchungsnummer der Medieneinheit und Nummer des Leserausweises anzugeben. Die Leihfristverlängerung kann auch schriftlich oder fernmündlich beantragt werden.

5. Ausgeliehene Medieneinheiten können vorbestellt werden.

6. Medieneinheiten, die zu Studienzwecken benötigt werden und nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können durch den „auswärtigen Leihverkehr“ nach den Bestimmungen der „Leihverkehrsordnung für die deutschen Bibliotheken“ beschafft werden.

### **§ 4**

#### **Behandlung der entliehenen Medieneinheiten**

1. Die entliehenen Medieneinheiten sind sorgfältig zu behandeln und vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

2. Entlehene Disketten, Tonträger und Videos dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen abgespielt werden. Der Benutzer haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts.

3. Der Benutzer ist verpflichtet, Beschädigungen sowie den Verlust entliehener Medieneinheiten der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen und Schadenersatz zu leisten. Er haftet auch für Schäden, die durch Missbrauch seines Benutzerausweises entstehen.

4. Benutzer, die mit Personen zusammenleben, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Stadtbibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medieneinheiten dürfen erst nach der Desinfektion, für die der Benutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden.

## **§ 5**

### **Leihfristüberschreitung**

1. Bei Überschreiten der Leihfrist um mehr als eine Woche, bei Videos um mehr als einen Ausleihtag, werden Versäumnisentgelte erhoben.

2. Die Entgelte werden jeweils mit Beginn der zweiten, dritten und vierten Woche nach Überschreiten der Leihfrist fällig.

3. Die Einziehung der Versäumnisentgelte, Ersatzleistungen sowie der Medieneinheiten, zu deren Rückgabe vergeblich aufgefordert worden ist, erfolgt durch Boten oder im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

## **§ 6**

### **Fotokopien**

Benutzer können sich des aufgestellten Fotokopiergerätes bedienen, wenn sie die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts beachten. Sie haften für jede Verletzung des Urheberrechts. Die Erhebung von Gebühren richtet sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Sassnitz.

## **§ 7**

### **Verhalten in den Bibliotheksräumen**

1. Taschen, Mappen u.a. dürfen nicht in die Ausleihräume mitgenommen werden und sind dem Personal zur Aufbewahrung zu übergeben.

2. Rauchen und laute Unterhaltung sind nicht gestattet. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nicht erlaubt.

3. Tiere dürfen von den Benutzern nicht mit in die Bibliothek genommen werden.

4. Im übrigen ist den Weisungen des Bibliothekspersonals Folge zu leisten.

5. Benutzer, die wiederholt oder in grober Weise gegen die Benutzerordnung verstoßen, können ganz oder zeitweise von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

gez.

D. Holtz

Bürgermeister

Anlage

Entgelttarife

Entgelttarife der Stadtbibliothek Sassnitz

Familienkarte	20,00 €
Erwachsene	15,00 €
Jugendliche (16 und 17 Jahre)	8,00 €
Rentner	8,00 €
Arbeitslose	8,00 €
Kinder bis 15 Jahre	kostenlos
Urlauber mit Kurkarte	kostenlos
Urlauber ohne Kurkarte	5,00 €

Die Beträge sind jährlich zu verstehen.

Internetnutzung:	pro angef. Stunde
Erwachsene einschließlich Urlauber	1,00 €
Schüler	kostenlos

### **Verzugsgebühren**

Überschreitet der Benutzer die festgelegte Ausleihfrist, entrichtet er, unabhängig davon ob ihm eine schriftliche Mahnung zugeht oder nicht, eine Verzugsgebühr je Bestandseinheit (BE-Bücher, Zeitschriften, Kassetten, Schallplatten).

pro Woche und Leihgabe:

Kinder	0,25 €
Jugendliche	0,38 €
Erwachsene	0,50 €

Die begonnene Woche wird als volle Woche berechnet. Die Verzugsgebühr wird bis zu dem Tag entrichtet, an dem der Benutzer nach Überschreitung des Rückgabetermins die ausgeliehenen Bestandseinheiten zurückgibt.

### **Leserausweis**

Die Benutzer entrichten bei Verlust ihres Leserausweises:

Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	0,25 €
Erwachsene	0,50 €

### **Buchverlust**

Bei dem Verlust einer Bestandseinheit wird der Zeitwert durch den Bibliothekar berechnet. Die Bibliothek setzt den Verlust einer Bestandseinheit voraus, wenn der Benutzer die Ausleihfrist um 6 Monate überschreitet. Berechnet werden dann die Verzugsgebühren und der Zeitwert der Bestandseinheit.